



Bergheimer Schwimmpool e.V.
Geschäftsstelle
Hallenbad Süd-West
Sportparkstr. 3
50126 Bergheim
Tel.: 02271 / 993733
E-Mail: info@bm-schwimmpool.de

Haus- und Badeordnung

für die Bäder der Stadt Bergheim

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Haus- und Badeordnung.....	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung.....	2
§ 3 Zutrittsbestimmungen.....	2
§ 4 Eintrittskarten.....	3
§ 5 Öffnungszeiten.....	5
§ 6 Verhaltensregeln für die Teilnahme am Badebetrieb.....	6
§ 7 Benutzung der Schwimmbecken und der Attraktionen.....	7
§ 8 Haftungsbestimmungen.....	8
§ 9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden.....	8
§ 10 Gerichtsstand.....	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9
§ 12 Salvatorische Klausel.....	9

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Haus- und Badeordnung

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für alle, vom Bergheimer Schwimmpool e.V. betriebenen Hallen- und Freibäder der Stadt Bergheim.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb, sowie für das Schul- und Vereinsschwimmen.

Bei Sonderveranstaltungen können, in Absprache mit der Betriebsleitung, Ausnahmen zu den Regelungen der vorliegenden Haus- und Badeordnung zugelassen werden. Diese bedürfen nicht der Schriftform.

Verstöße gegen Inhalte dieser **Haus- und Badeordnung werden**, je nach Schwere und Häufigkeit, **zur Anzeige gebracht und / oder** können **mit** einem vorübergehenden oder dauerhaften **Hausverbot** für alle Bergheimer Bäder **geahndet** werden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher der Bäder der Stadt Bergheim verbindlich. **Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung**, sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb **an**.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung der Teilnehmer verantwortlich. Bei Schulveranstaltungen alle eingeteilten Lehr- und Hilfskräfte.
3. Die Einrichtungen unserer Bäder sind pfleglich zu behandeln. Für alle aufkommenden Schäden durch missbräuchliche Nutzung, oder schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten.
5. Das Personal des Bades, sowie weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. In Zeiten einer Pandemie gibt die zuständige Schutzverordnung des Landes NRW die Zutrittsbestimmungen vor. Der Badbetreiber kann diese Zutrittsbestimmungen durch Ausübung seines Hausrechts gemäß § 903 Satz 1 BGB verschärfen. Die Zutrittsbestimmungen werden an den Eingängen der Bäder, sowie auf der Internetseite des Betreibers (www.bm-schwimmpool.de) veröffentlicht. Die Gültigkeit der nachfolgenden Punkte 2 – 6 bleibt davon unberührt.

2. Die Nutzung des Bades innerhalb der vorgegebenen Zeiten für das Öffentliche Schwimmen steht jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
3. Menschen mit Behinderung ab 50 Prozent, deren Behindertenausweis das Merkzeichen B und den Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ aufweist, sollten – im eigenem Interesse – das Bad nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Begleitperson schwimmen können und die zu betreuende Person ständig begleiten.
4. Kindern unter sieben Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und sowohl körperlich als auch geistig für diese Aufgabe geeignet sein. Außerdem muss die Aufsichtsperson schwimmen können und die zu betreuende Person ständig begleiten.
5. Ab dem siebten Lebensjahr sind Kinder beschränkt geschäftsfähig und dürfen alleine, ohne Aufsichtsperson und unter Beachtung der geltenden Haus- und Baderegeln am Öffentlichen Schwimmen teilnehmen.
6. Jeder Besucher muss im Besitz eines Nachweises für eine gültige Eintrittsberechtigung (z.B. Kassenbon) sein. Der Nachweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.

§ 4 Eintrittskarten

1. Die Eintrittspreise der Hallenbäder und des Oleander-Freibades werden durch Aushang an den Badeingängen bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich auf unserer Internetseite www.bm-schwimmpool.de unter der Kategorie „Zeiten und Preise Öffentliches Schwimmen“ (für die Hallenbäder) bzw. unter der Kategorie „Freibadsaison“ (für das Oleanderfreibad) über die Eintrittspreise zu informieren.
2. Jeder Badegast ab 7 Jahre kann eine Eintrittskarte erwerben (siehe dazu auch § 3 Satz 5).
3. Für Kinder bis 6 Jahre (sechster Geburtstag im laufenden Jahr) ist der Eintritt frei.

4. Folgende Besucher erhalten eine **Ermäßigung** auf die Eintrittspreise:

- Menschen mit Behinderung ab 50% (1 Begleitperson hat freien Eintritt)
- Inhaber der Ehrenamtskarte
- Rentner
- Schüler
- Studenten

5. Das Kartenangebot umfasst:

- a) die ortsgebundene Einzelkarte für den Tag
- b) die ortsungebundene, wiederaufladbare Mehrwertkarte
- c) die Saisonkarte für das Oleander-Freibad

Zu a)

Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag des Kaufes und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades, in dem die Karte gekauft wurde.

Zu b)

Die aktuelle Mehrwertkarte (RFID-Card) funktioniert nach dem Prinzip einer Gutscheinkarte und ersetzt die alten Mehrwertkarten aus Pappe. Die Karte kann mit Beträgen von mindestens 20,00 Euro bis maximal 200,00 Euro aufgeladen werden.

Der Mindestbetrag von 20,00 Euro gilt auch für eine Wiederaufladung der Karte, unabhängig von einem evtl. noch vorhandenen Restguthaben. Eine Wiederaufladung unter dem Mindestbetrag von 20,00 Euro ist nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist ein Aufladen der Karte über den Höchstbetrag von 200,00 Euro.

Sowohl die alten wie auch die aktuellen Mehrwertkarten unterliegen rechtlich den Vorgaben für Gutscheine. Die Mehrwertkarten behalten demnach Ihren Wert für drei Jahre. Dieser Zeitraum beginnt nach Ablauf des Jahres in dem sie ausgestellt wurden bzw. die Karte zuletzt mit dem Mindestbetrag von 20,00 Euro aufgeladen wurde.

Weiter gilt, nach Ablauf einer 24 stündigen Frist nach der letzten Aufladung und innerhalb der vorab erwähnten 3-Jahresregel, kann das gesamte Guthaben einer Karte zu jeder Zeit und in jedem Bad in bar ausgezahlt werden. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Die Karte selbst ist Eigentum des Bergheimer Schwimmpool e.V. Ist ein Guthaben auf der Karte aufgebraucht und es erfolgt nicht unmittelbar eine erneute Aufladung, wird die Karte vom Badbetreiber eingezogen. Dies gilt auch im Falle einer Auszahlung des Kartenbetrages.

Zu c)

- Erwerb nur in den ersten 4 Wochen der laufenden Freibadsaison.
 - Gültigkeit für die gesamte Dauer der Freibadsaison im Jahr des Kaufes.
 - Ermöglicht den Zugang zum Oleander-Freibad während der geltenden Öffnungszeiten im Jahr des Kaufes.
 - Ermöglicht den Zugang zum Oleander-Hallenbad während der geltenden Öffnungszeiten in den Sommerferien im Jahr des Kaufes.
 - Ermöglicht den Zugang zu den alternativ geöffneten Hallenbäder am Dienstag-, Donnerstag- und Sonntagnachmittag, bei außentemperaturbedingter Schließung des Oleander-Freibads in den Schulzeiten im Jahr des Kaufes.
 - **Ermöglicht keinen Zugang zum Frühschwimmen** im Fortunabad Oberaußem und im Sportparkbad Zieverich während der Schulzeiten.
 - Es sind beliebig viele Unterbrechungen des Badbesuches an einem Tag möglich.
6. Eine Unterbrechung des Badbesuches ist bei den, unter Punkt 4 a) und 4 b) beschriebenen Kartentypen, nicht vorgesehen. Für eine „Fortsetzung“ des Badbesuchs am gleichen Tag ist die erneute Entrichtung des Eintrittsgeldes erforderlich.
 7. Es gibt keinen ermäßigten Eintritt und keine Rückerstattung des Eintrittsgeldes für den Fall, dass während des Öffentlichen Schwimmens Teile des Beckens oder des Bades (z.B. Duschen, Umkleiden etc.) gar nicht nutzbar oder nicht in vollem Umfang nutzbar sind (siehe auch § 7 Satz 5).
 8. Bereits gelöste und bezahlte Eintritte werden nicht zurückgenommen bzw. nicht zurückerstattet. Dies gilt auch im Falle eines Badverweises bei Verstößen gegen die vorliegende Haus- und Badeordnung.
 9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
 10. Wer sich ohne Eintritt zu zahlen widerrechtlich Zutritt zum Bad verschafft bzw. dieses versucht, handelt strafbar. Der Badbetreiber behält sich vor, wegen Hausfriedensbruchs §123 StGB und Erschleichens von Leistungen §265a StGB Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Hallenbäder und des Oleanderfreibades werden durch Aushang an den Badeingängen bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich auf unserer Internetseite www.bm-schwimmpool.de unter der Kategorie „Zeiten und Preise Öffentliches Schwimmen“ (für die Hallenbäder) bzw. unter der Kategorie „Freibadsaison“ (für das Oleanderfreibad) über die Öffnungszeiten zu informieren.

2. Der letzte Einlass in alle Bäder erfolgt 30 Minuten vor Ende der Badezeit. Das Ende der Badezeit ist auf 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit festgelegt. Das heißt, nach dem Ende der Badezeit verbleiben dem Badegast bis zur Schließung des Bades noch 30 Minuten.

§ 6 Verhaltensregeln für die Teilnahme am Badebetrieb

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft.

Verboten ist / sind insbesondere:

- a) sexuelle Handlungen und Darstellungen, sowie das Entblößen außerhalb der Umkleidebereiche
 - b) das Verunreinigen der Einrichtungen und des Badewassers durch spucken, urinieren etc.
 - c) das Springen ins Wasser außerhalb freigegebener Sprungbereiche
 - d) das Laufen in allen Nassbereichen
 - e) das Schwimmen und Tauchen in Bereichen von Wasserrutschen und Sprunganlagen
 - f) das Hineinwerfen oder -stoßen von Personen in die Becken
 - g) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern, z.B. Glas, Porzellan etc.
 - h) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Personal freigegebenen Flächen
 - i) das Mitbringen von alkoholischen Getränken
 - j) das Essen und Trinken in allen Schwimm- und Badebecken
2. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-, Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (z.B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) und Tauchautomaten in allen Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
 3. Das Fotografieren und Filmen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Badpersonal erlaubt. Das Fotografieren und Filmen von fremden, aber auch von bekannten Personen ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet.
 4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Ferngläser etc. zu benutzen.
 5. In allen Gebäuden und Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (Beckenumläufe) gestattet.

6. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
7. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
8. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
9. Die Körperenthaarung , sowie das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife, Shampoo oder sonstigen Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
10. Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und der Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht erlaubt ist der Aufenthalt in der Schwimmhalle mit Straßenkleidung.
11. Jeder Badegast muss das erhöhte Unfallrisiko durch nasse und / oder rutschige Bodenflächen in den Bädern beachten. Es wird empfohlen, rutschfeste Badeschuhe zu tragen.
12. Zur Sicherheit der Badegäste werden bestimmte Bereiche der Bäder videoüberwacht.

§ 7 Benutzung der Schwimmbecken und der Attraktionen

1. Die Becken die als Schwimmerbereiche gekennzeichnet sind, dürfen auch nur von Personen die sicher schwimmen können benutzt werden.
2. Nichtschwimmer ohne eigene Aufsichtsperson dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
3. Nichtschwimmer dürfen mit einer eigenen Aufsichtsperson die mindestens 16 Jahre alt ist und sicher schwimmen kann, auch die Schwimmerbereiche nutzen.
4. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
5. Die Betriebsleitung kann, während des Öffentlichen Schwimmens, die Benutzung des Beckens oder andere Teilbereiche des Bades (z.B. Umkleiden, Duschen, Toiletten etc.) einschränken, für eine gesonderte Nutzung abtrennen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit sperren. Die betroffenen Bereiche stehen der Öffentlichkeit dann nicht mehr zur Verfügung.
6. Schwimmunterricht und auch sonstige Aktionen gegen Entgelt durch Privatpersonen oder Vereine im Rahmen des Öffentlichen Schwimmens ist grundsätzlich nicht zulässig.
7. Rutschen, Sprungbretter, Sprungtürme und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung erfordert Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur

eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt.

Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich - bei Freigabe der Sprunganlagen - ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen genutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

8. Das Schwimmbecken mit Hubboden im Oleander-Hallenbad ist, bei Änderung der Wassertiefe, auf Anweisung des Aufsichtspersonals aus Sicherheitsgründen zu verlassen. Erst nach erfolgter Freigabe kann dieses wieder genutzt werden.

§ 8 Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen das Bad und alle seine Einrichtungen und Angebote auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Dies gilt auch für die, auf den Einstellplätzen des Bades, abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verpflichtungen begründet. Der Badegast ist allein verantwortlich für den sicheren Verschluss seines Schrankes bzw. seines Wertfachs und die sichere Verwahrung des dazugehörigen Schlüssels.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und bei Beschädigung von Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder bei Entfernung oder Entwendung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für die daraus entstehenden Schäden. Eltern haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal sofort zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

§ 9 Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergheim. Es gilt deutsches Recht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 18.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft, die vor diesem Datum veröffentlicht wurden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bergheim, 18.08.2023

Ralf Steffen
Geschäftsführer
Bergheimer Schwimmpool e.V.